

## **3.6 Staatsangehörigkeitsrecht**

### **3.6.1 Einbürgerung**

Die agah war auch im Berichtszeitraum mit den Voraussetzungen und Verwaltungsabläufen im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts befasst. Vertreter/innen der agah nahmen am Arbeitskreis „Staatsangehörigkeitsrecht“ beim Interkulturellen Rat am 11.04.2002 und 05.09.2002 jeweils in Frankfurt teil.

#### **3.6.1.1 Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen**

In den Bereichen der drei hessischen Regierungspräsidien waren bereits in den Vorjahren aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (vgl. Jahresberichte 2000/2001) unterschiedlich hohe Zuwachsraten bei den Einbürgerungsanträgen zu verzeichnen gewesen.

Durch die Zunahme der Antragszahlen ergab sich allerdings bezüglich der Bearbeitungszeiten bei den Regierungspräsidien und den Verfahrensdauern insgesamt eine zeitliche Verlängerung. In einigen Fällen, die die Hinnahme von Mehrstaatigkeit betreffen, war zwar durchaus eine Verfahrensbeschleunigung festzustellen. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass durch die Anforderung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse andere Anforderungen als bisher genauer zu prüfen sind. Auch die Prüfung dieser Voraussetzung wirkt sich auf die Bearbeitungszeiten aus.

Gerade die personelle Situation bei den bearbeitenden Behörden wurde deshalb von der agah als von überragender Bedeutung angesehen, damit die Einbürgerungen unbürokratisch und zeitnah durchgeführt werden können und die positive Signalwirkung aufrechterhalten bleibt. Die agah hatte sich deshalb im Jahr 2000 dafür eingesetzt, die Personalkapazitäten bei den beteiligten kommunalen Behörden sowie den Regierungspräsidien zu erweitern, zumindest jedoch in der bisherigen Zahl sicherzustellen. Mit der Zielsetzung, die Einbürgerungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, würde es nicht im Einklang stehen, wenn aus einer Steigerung der Antragszahlen übermäßig lange Bearbeitungszei-

ten resultieren. Im Juni 2002 befasste sich ein Antrag erneut mit dieser Problematik und wurde während der agah-Delegiertenversammlung am 15.06.2002 beschlossen.

Zunächst wurde daraufhin bei allen drei hessischen Regierungspräsidien eine Sachstandsanfrage nach der Anzahl der Einbürgerungsanträge, erforderlichen Bearbeitungszeiten, etc. durchgeführt. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, im Regierungsbezirk Kassel sei nach wie vor eine lange Bearbeitungsdauer erforderlich. Insbesondere der abzuhaltende Deutschtest verlange einen hohen Zeitaufwand. In den Regierungsbezirken Gießen und Darmstadt sei von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 6 Monaten auszugehen. Nach dem Eingang der Antwortschreiben wandte sich die agah an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier und setzte sich für eine personelle Aufstockung der hessischen Regierungspräsidien ein. Zudem stand die dortige Personalsituation in einem Gespräch des agah-Vorstandes mit Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport am 09.12.2002 auf der Tagesordnung.

Im Berichtszeitraum konnte keine Verbesserung erreicht werden.

### **3.6.1.2 Durchführung der Sprachprüfung**

Mit den Modalitäten der Einbürgerungsverfahren, zum Beispiel der Durchführung der Sprachprüfungen, war die agah im Berichtszeitraum wiederum befasst. Die Vereinheitlichung der Sprachprüfung wurde in zwei Anfragen des Ausländerbeirates Erlensee und des Ausländerbeirates Rüsselsheim behandelt.

Die entsprechenden Inhalte dieser Anfragen waren im Vorjahr 2001 (vgl. Jahresberichte 2000/2001) Gegenstand eines Antrags an das Plenum der agah. Die agah hatte sich aus Anlass des damaligen Antrages gegenüber dem HMdIS mehrfach zu den Bestimmungen zum Nachweis der Sprachkenntnisse ausgesprochen und diese ohne Erfolg als überarbeitungsbedürftig kritisiert. Da neuerliche Schreiben gleichen Inhalts an das HMdIS vor diesem Hintergrund sinnlos gewesen wären, wurde dies den beiden Ausländerbeiräten mitgeteilt und eine Modifizierung ihres Anliegens anheim gestellt. Diesem Hinweis kamen sie nicht nach.

### 3.6.1.3 Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger

Die Änderung der Verfahrensweise bei der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger und die Verwendung eines zweisprachigen Formulars in Deutsch/Farsi führten im Berichtszeitraum zu Nachfragen an die agah. Bislang erhielten iranische Staatsangehörige, die eingebürgert werden wollen, eine Einbürgerungszusicherung. Anschließend mussten sie über einen längeren Zeitraum hinweg Entlassungsbemühungen aus der iranischen Staatsangehörigkeit selbst durchführen und nachweisen. Diese Bemühungen blieben im Allgemeinen erfolglos. Es war aber über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erforderlich, Bemühungen nachzuweisen.

Eine schriftliche Recherche der agah am 13.06.2002 beim HMdIS aufgrund der Nachfragen führte zu dem Ergebnis, dass es durch ein deutsch/iranisches Abkommen zu einer Änderung der Verfahrensweise gekommen war. In diesem Abkommen ist geregelt, dass der Einbürgerungsbewerber nach dem Erhalt der Einbürgerungszusicherung in einem Formular erklärt, aus der iranischen Staatsangehörigkeit ausgebürgert werden zu wollen bzw. auf diese zu verzichten. Dieses Formular wird der deutschen Einbürgerungsbehörde übergeben und auf dem Dienstweg dem iranischen Konsulat zugesandt. Damit wird die Anforderung an die Bemühungen zur Ausbürgerung als erfüllt angesehen und die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit kann nach kurzer Zeit abgeschlossen werden. Davon unabhängig sind Fälle zu betrachten, in denen der Einbürgerungsbewerber ausdrücklich die Einbürgerung unter Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit beantragt, z.B. wegen wirtschaftlicher Nachteile. In diesen Fällen kommt das Formular nicht zur Anwendung.

Der Grund für die geänderte Vorgehensweise und die neuen Modalitäten wurde den anfragenden Ausländerbeiräten mitgeteilt. Jedoch wurden erneut Bedenken gegenüber dem nunmehrigen Verfahren laut. Aufgrund der o.g. Verzichtserklärung könne es ggf. zu einer Ausbürgerung kommen, über die der Betroffene nicht informiert werde, denn der Antragsteller reiche die Unterlagen schließlich nicht mehr selbst beim iranischen Konsulat ein. In Fällen der Ausbürgerung könne es zu Schwierigkeiten bei der Ausreise aus dem Iran kommen, mit denen die Betroffenen nicht rechnen würden, wenn sie keine Nachricht über die Ausbürgerung erhalten hätten.

Die agah richtete deshalb am 13.09.2002 erneut ein Schreiben an das HMdIS, in dem die geäußerten Bedenken dargestellt wurden. In dem Antwortschreiben wurde u.a. dargelegt, dass nach einer erfolgten Einbürgerung aus rechtlichen Gründen der Aufenthaltstitel nach dem AuslG ungültig gestempelt werden müsse. Bereits daraus sei für die iranischen Behörden ersichtlich, dass eine Einbürgerung in Deutschland erfolgt sei. Es lägen noch keine Erfahrungen vor, wie die iranischen Behörden mit den ihnen übersandten Verzichtserklärungen umgingen. Deshalb sollten Einzelfälle, in denen sich die befürchteten Schwierigkeiten konkret ereignet haben, von der agah vorgelegt werden. Allerdings wurden solche Einzelfälle der agah im Berichtszeitraum nicht bekannt.

#### **3.6.1.4 Einbürgerung von EU-Bürger/innen**

Die Einbürgerung von Unionsbürger/innen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist bereits im reformierten StAG geregelt worden. Sie genießen dabei eine wesentliche Privilegierung. Allerdings bestehen dennoch Unterschiede. Sie sind abhängig von der rechtlichen Situation des jeweiligen EU-Herkunftslandes. Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit gemäß § 87 Abs.2 AuslG waren bei Staatsangehörigen von Griechenland, Großbritannien, Irland und Portugal seit August 2000 möglich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20.12.2001 das Übereinkommen vom 06.05.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern gekündigt (BGBL II S.171). Dies hat Auswirkungen auf die Einbürgerung von Unionsbürger/innen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Ergänzend können nun auch Staatsangehörige aus Belgien, Frankreich und Italien, unter bestimmten Voraussetzungen auch aus den Niederlanden, eingebürgert werden, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Die Ausländerbeiräte und Delegierten der agah wurden hierüber informiert.

### 3.6.1.5 Einbürgerung von Behinderten

Mit der Umsetzung des Staatsangehörigkeitsrechtes auf verwaltungsmäßiger Ebene hat sich die agah auch während der Jahre 2002/2003 beschäftigt. Der Ausländerbeirat Bad Homburg wandte sich wegen des Einbürgerungsantrags eines türkischen, geistig behinderten Staatsangehörigen an die agah. Dieser Fall war für die agah Anlass, die behördliche Vorgehensweise bei Einbürgerungsanträgen Behinderter zu überprüfen.

In einer telefonischen Recherche beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport im März 2002 wurde der konkrete Ausgangsfall erörtert. Der Betroffene ist zwar geistig behindert, jedoch nicht entmündigt. Vielmehr ist ihm ein Betreuer zugeordnet worden und er kann eine gewisse Lernleistung erbringen. Im Hinblick auf das Erlernen der deutschen Sprache stellt seine Behinderung jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dieser Umstand könnte zwar im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum StAG berücksichtigt werden. Das eigentliche Problem bestehe aber darin, dass der Betroffene, bedingt durch seine Behinderung, Sozialhilfe bezieht und sich dies auf absehbare Zeit nicht ändern werde. Sozialhilfebezug wirke sich im Bereich des Staatsangehörigkeits- als auch des Ausländerrechts negativ aus. Die Fälle Behinderter seien davon nicht ausgenommen, zumal wenn bei geistig Behinderten noch eine gewisse Lernfähigkeit vorhanden sei. Eine andere Betrachtung wäre nur möglich, wenn keinerlei Lernleistung erbracht werden könne.

Leider konnte in diesem Fall kein zufrieden stellendes Ergebnis im Sinne des Betroffenen erreicht werden. Der Ausländerbeirat Bad Homburg wurde über das Ergebnis der Recherche unterrichtet.

### 3.6.1.6 Anrechnung von Aufenthaltszeiten

In einer Einzelanfrage wurde die Anrechnung eines nationalen Visums als Voraufenthaltszeit im Rahmen der Einbürgerung behandelt. Diese Frage ist nicht eindeutig geregelt. Dem Betroffenen wurde daher umfassendes Informationsmaterial übersandt.

### 3.6.2 Sonstiges

Zum Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht erreichten auch in den Jahren 2002/2003 zahlreiche, zumeist mündliche (telefonische) Anfragen von Ausländerbeiräten, aber auch Dritten, die Geschäftsstelle, die nicht alle Erwähnung finden können. Soweit möglich, wurden Auskünfte sofort erteilt, in komplexeren Fällen musste zunächst recherchiert werden.

